

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Berichte über Ausnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HaBiDeS)

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 20. 6. 2018  
— 26-22005/550 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 19. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 518)  
— VORIS 28100 —

#### 1. Meldepflicht

Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — im Folgenden: FFH-Richtlinie — (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), lassen Abweichungen/Ausnahmen vom sonst geltenden Schutz der Arten zu. Darüber haben die Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie jährlich und im Hinblick auf die FFH-Richtlinie alle zwei Jahre zu berichten.

Die meldepflichtigen Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1.

#### 2. Meldesystem und -weg

Die Meldung über das von der EU bereitgestellte elektronische Meldesystem HABIDES+ (Habitats and Birds Derogation System) (<http://webforms.eionet.europa.eu/>) in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt

- a) gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie jährlich wiederkehrend sowie
- b) gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie im zweijährigen Rhythmus (Berichte für 2017/2018, 2019/2020 etc.).

Die Jagdbehörden melden bis zum 15. April des Folgejahres die Ausnahmen zu den

- dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten ohne einer in der DVO-NJagdG vorgesehenen Jagdzeit an das ML ([poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ml.niedersachsen.de)),
- nach § 8 NKormoranVO erlegten Kormoranen entsprechend der Vorgaben des Meldesystems HABIDES+ an die Untere Naturschutzbehörde sowie zur Kenntnis an das ML ([poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ml.niedersachsen.de)). Eine Übersendung an den NLWKN ist — abweichend vom Bezugserrlass zur Umsetzung der NKormoranVO — nicht erforderlich.

Das ML führt die Meldungen der Jagdbehörden zu den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten über das Meldesystem HABIDES+ zusammen und sendet die Datei im XML- und Excel-Format an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie zur Kenntnis an den NLWKN und das MU.

Die Unteren Naturschutzbehörden (einschließlich NLWKN und Großschutzgebiete in ihrer Funktion als Untere Naturschutzbehörde) tragen die naturschutzrechtlichen Ausnahmen in das Meldesystem HABIDES+ ein, ergänzen die Meldungen der Jagdbehörden nach § 8 NKormoranVO, führen die Dateien zusammen und senden sie sowohl im XML-Format als auch im Excel-Format bis zum 31. Mai des Folgejahres an den NLWKN ([poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de)). Fehlanzeige ist erforderlich.

Der NLWKN führt die Berichte der Unteren Naturschutzbehörden zusammen und sendet sie an das Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), zur Kenntnis an das MU.

Im Jahr 2018 melden die Unteren Naturschutzbehörden abweichend vom Stichtag gemäß Absatz 3 dem NLWKN die Ausnahmen bis zum 31. 7. 2018.

#### 3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Unteren Naturschutzbehörden  
die Jagdbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 545

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Anerkennung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 6. 2018  
— 11741-H 77 —

Mit Schreiben vom 7. 6. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 5. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, alleinstehender Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Hannover leben und deren Bezüge und Einkünfte die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung  
Meersmannufer 16  
30655 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 545

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 31. 5. 2018  
— L1.4/L67131/02-02-07/2016-0001/229 —

Der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, wurde die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, auf dem Gebiet der Gemeinde Brockel in der Samtgemeinde Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), auf dem Flurstück 62/5, Flur 1, Gemarkung Bellen, eine Reststoffbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage, die Abfallbereitstellung sowie die sonstigen in den Antragsunterlagen beschriebenen Nebeneinrichtungen (Leitungsverbindungen, Leitwarte, Kaue etc.).

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- baurechtliche Genehmigung gemäß den §§ 63 und 64 NBauO für die Errichtung der Gebäude der Reststoffbehandlungsanlage,